

Auftrag zur Lieferung von Erdgas

VWG PrivatGas
VWG MaxiGas



Bei Fragen: ☎ 09 31/49 7 04-19 / ✉ info@vwg-energie.de

1. Kundenanschrift (Auftraggeber / Rechnungsanschrift)

Titel, Vorname, Name (ggf. Firma, Ansprechpartner) *

Geburtsdatum *

Straße, Hausnummer *

PLZ, Ort, Ortsteil *

Telefon

E-Mail

Installierte Nennwärmeleistung in kW

Voraussichtliche Jahresabnahmemenge in kWh

2. Rechnungsempfänger (nur falls abweichend von Punkt 1)

Titel, Vorname, Name (ggf. Firma, Ansprechpartner) *

Geburtsdatum *

Straße, Hausnummer *

PLZ, Ort, Ortsteil *

3. Preismodell (bitte ankreuzen)

VWG PrivatGas Die Belieferung erfolgt zu den jeweils gültigen Konditionen für das Produkt VWG Privatgas für Kunden mit einer Jahresmenge von 7.468 bis 42.000 kWh und einem Anschlusswert bis 49 kW entsprechend dem beiliegenden Preisblatt.

VWG MaxiGas Die Belieferung erfolgt zu den jeweils gültigen Konditionen für das Produkt VWG Privatgas für Kunden mit einer Jahresmenge von 42.001 bis 300.000 kWh entsprechend dem beiliegenden Preisblatt.

4. Auftragserteilung

Hiermit beauftragt der Kunde die VWG mit der Lieferung von Erdgas für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Erdgasliefervertrag ersetzt ab Lieferbeginn alle bisherigen Vereinbarungen über die Erdgaslieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen dem Kunden und VWG. Neben diesem Auftrag gelten ergänzend die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Der Erdgasliefervertrag enthält außerdem das Muster-Widerrufsformular (Anlage 1), (Fundstelle: BGBl I.2011, 1602-1604).

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen und des Muster-Widerrufsformulars.

Der Kunde bevollmächtigt hiermit die VWG, soweit erforderlich, den für die vorgenannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Liefervertrag zu kündigen und die erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.

Hiermit bestätige ich, dass ich schnellstmöglich – also bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist – mit Gas zu den Bedingungen dieses Vertrags beliefert werden möchte, wenn dies für VWG möglich ist (z. B. späterer Lieferbeginn wegen Vertragsbindung).

x

Vielen Dank für Ihren Auftrag!

Datum, Unterschrift des Kunden

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (VWG Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH, Lindenstraße 3, 97297 Waldbüttelbrunn, per Telefon: 09 31/4 97 04-16, per Telefax: 09 31/4 97 04-97 oder per E-Mail: info@vwg-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An VWG Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH, Lindenstraße 3, 97297 Waldbüttelbrunn, per Telefax: 0931/49704-97**,
per E-Mail: info@vwg-energie.de.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

** dt. Festnetz 6 Ct/Fax, Mobilfunk: max. 42 Ct/Min.

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Mit einem ✖ gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben.



Bitte zurücksenden an:

Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH
Lindenstraße 3
97297 Waldbüttelbrunn

Kontoinhaber

Name, Vorname ✖

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort ✖

Bankverbindung

Kreditinstitut (Name, Ort) ✖

Kontonummer ✖

Bankleitzahl ✖

IBAN (bitte immer angeben – finden Sie ggf. auf Ihrem Kontoauszug) ✖

BIC

FAD-Nr. (Finanzadresse)

Kunden-Nr.

Energie-Produkt (bitte ankreuzen) ✖

Strom

Gas

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die VVG GmbH widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem / unseren Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweise: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich/uns die Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

✖

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

1 Gegenstand des Vertrags

Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH („VWG“) liefert für die vertragliche Verbrauchsstelle des Kunden Erdgas in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität und mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“) für einen Brennwert von 8,4 – 13,1 kWh/m³ für Erdgas der Gruppen L und H und einem Messdruck von 18 bis 25 mbar an das Ende des Netzanschlusses.

2 Umfang der Erdgaslieferung

2.1 VWG deckt den gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf des Kunden zu den Bedingungen dieses Vertrags. Dies gilt nicht, - soweit der Kunde seinen Erdgasbedarf durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen deckt,

- soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,

- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme von VWG nach Ziffer 10.1 bzw. 10.2 beruht oder

- soweit und solange VWG an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. § 53a EnWG bleibt unberührt.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, VWG von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von VWG nach Ziffer 10.1 bzw. 10.2 beruht. VWG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3 Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

Der Kunde unterbreitet VWG durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung von VWG zustande. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, bei Neueinzug frühestens zum gewünschten Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. VWG behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen.

4 Preisbestandteile

4.1 Die Nettopreise enthalten u. a. die Entgelte für Erzeugung, Beschaffung, Transport, Vertrieb, Messstellenbetrieb und Messung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe sowie die Energiesteuer. Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise.

4.2 Sofern der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung beauftragt, werden die in den Nettopreisen enthaltenen Kosten für Messstellenbetrieb/- dienstleistung erstattet.

5 Preisänderungen

VWG wird bei Preisänderungen die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge in der Postleitzahl der Abnahmestelle des Kunden in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

5.1 Änderungen der Gas- oder Umsatzsteuer

Ändert sich die Höhe der Gas- oder Umsatzsteuer, gibt VWG diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.

5.2 Sonstige Preisänderungen

Sonstige Preisänderungen der nicht garantierten Preisbestandteile nach Ziffer 3) erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.

5.2.1 Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:

5.2.1.1 Änderung der Höhe

- der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung) oder

- der Konzessionsabgabe

5.2.1.2 Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Gewinnung, des Bezugs oder des Transports von Erdgas durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.

5.2.1.3 Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.

5.2.2 Der Umfang sonstiger Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 5.2.1 unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden.

5.3 Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen

5.3.1 VWG teilt dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 5.2 mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.

5.3.2 Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 5.2 das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. VWG wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

6 Ablesung, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

6.1 VWG legt der Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber, vom Messdienstleister bzw. vom Kunden gelieferten Angaben zugrunde.

6.2 VWG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von VWG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. VWG darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

6.3 Beauftragte von VWG haben nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6.4 VWG kann den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch ermitteln, wenn der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber/dienstleister oder ein Beauftragter von VWG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

6.5 VWG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei VWG, so hat er VWG zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen VWG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verfehlerschwellen überschreitet, sonst dem Kunden.

7 Abrechnung

7.1 VWG rechnet den Verbrauch von Erdgas in der Regel einmal jährlich ab. Bei von der jährlichen Abrechnung abweichender Rechnungsstellung gelten vorrangig die mit dem Kunden separat vereinbarten Bedingungen.

7.2 Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer.

7.3 Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit den Nettoarbeitspreisen multipliziert; der Nettogrundpreis und, soweit vereinbart, zusätzlich angefallene Nettokosten werden addiert. Diesem Nettogesamtpreis wird anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt tagesgenau ab Lieferbeginn.

7.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Bruttopreise maßgebliche

Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

8 Rechnungsstellung, Abschlagszahlung, Bezahlung

8.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann VWG für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden für den ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen Erdgasverbrauchs ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. In den folgenden Abrechnungszeiträumen wird auf Basis des sich aus der letzten Abrechnung ergebenden Erdgasverbrauchs der für die folgende Abrechnungsperiode zu erwartende Erdgasverbrauch ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewertet; anhand dieses Wertes werden die Abschläge anteilig berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet VWG den übersteigenden Betrag unverzüglich bzw. verrechnet diesen spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung.

8.2 Der Kunde kann Zahlungen per Überweisung oder per SEPA Lastschriftmandat leisten.

8.3 Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von VWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8.4 Bei Zahlungsverzug kann VWG die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

8.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn - die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt davon unberührt.

8.6 Gegen Ansprüche von VWG kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, von VWG erstattet oder vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber übermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

9.1 VWG ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird VWG den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des monatsgleichen Verbrauches des vorhergehenden Jahres oder - soweit ein solcher Verbrauch nicht vorliegt - dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden im relevanten Monat des Vorjahres. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt VWG Abschlagszahlungen, so kann

VWG die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

9.2 VWG kann anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

9.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann VWG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann VWG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

10 Unterbrechung der Versorgung

10.1 VWG kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.2 VWG ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. VWG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug wird VWG eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen VWG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von VWG resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen.

10.3 VWG hat im Falle der Unterbrechung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Ziffer 8.4 Sätze gelten entsprechend.

11 Haftung

11.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

11.2 VWG haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet VWG für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. VWG haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von VWG ausgeschlossen.

11.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 11.2 gilt gleichermaßen für Personen, für die VWG einzustehen hat.

12 Änderungen der Vertragsbedingungen, Widerspruchsrecht

12.1 VWG ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern: Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird VWG den Kunden besonders hinweisen.

12.2 VWG wird diesem Vertrag die genehmigten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zugrunde legen. Ziffer 12.1 gilt nicht für die Änderung der Bruttopreise, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

13 Datenschutz

13.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von VWG und die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Werbung per Post sowie zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Falls erforderlich, werden personenbezogene Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Konzernunternehmen oder externe Dienstleister (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung sowie IT-Dienstleister) im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/dienstleister sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an VWG weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG handelt. VWG wird personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten. Hinweis: Der Nutzung und Verarbeitung der Daten für Zwecke der Werbung per Post, der bedarfsgerechten Produktgestaltung und der Marktforschung per Post kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Mitteilung an Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH, Lindenstraße 3, 97297 Waldbüttelbrunn, per Telefon: 09 31/49 7 04-19 oder per E-Mail: info@vwg-energie.de widersprochen werden.

14 Laufzeit und Kündigung

14.1 Wenn der Auftrag des Kunden vollständig ausgefüllt bis zum 15. eines Monats bei der VWG eingegangen ist, beginnt die Gaslieferung am 01. des übernächsten Monats bzw. zu dem vom Kunden genannten späteren Termin, nicht jedoch vor Beendigung seines bestehenden Gaslieferungsvertrages mit dem bisherigen Gaslieferanten. Sollte dieser nicht binnen 6 Monaten ab Eingang dieses Auftrages bei der VWG kündbar sein, ist der Kunde und die VWG berechtigt, den Gasliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

14.2 Das Vertragsverhältnis läuft solange, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt wird, die Kündigung ist erstmals zum Ablauf von 24 Monaten zulässig. Der Kunde kann bei einem Umzug den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen; der Kunde teilt der VWG GmbH in diesem Fall das Umzugsdatum, den Zählerstand zum Zeitpunkt des Umzugs, die neue Anschrift für die Übermittlung der Schlussrechnung sowie den Nachmieter/Eigentümer mit. Jede Kündigung bedarf der Textform.

14.3 Wird der Bezug von Gas durch den Kunden ohne Kündigung in Textform eingestellt, so haftet der Kunde der VWG für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

14.4 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 10.1 oder 10.2, wiederholt vorliegen und, im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Unterbrechungskosten trägt der Kunde entsprechend Ziff. 10.3, sofern er den wichtigen Grund zu vertreten hat.

14.5 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde oder wenn ansonsten Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

14.6 Darüber hinaus ist VWG berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Auskunftspflichtigen nach Ziffer 13.2 insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 VWG darf sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten Dritter bedienen.

15.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von VWG im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

15.3 VWG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

15.4 Wartungsdienste sind von diesem Vertrag nicht umfasst.

15.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.6 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energieteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Hauptzollamt.

Energieeffizienz: Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucher-zentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de).

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Kundenservice richten:

Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH, Lindenstraße 3, 97297 Waldbüttelbrunn, T 09 31/49 7 04-19, info@vwg-energie.de

Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt:

Der **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, T 030-22 48 05 00, verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zunächst unseren Kundenservice kontaktiert haben und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 030-27 57 24 00, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Stand: 01.12.2016